

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890**

154 (8.6.1890)

# Beilage zu Nr. 154 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 8. Juni 1890.

## Badischer Landtag.

\* Karlsruhe, 4. Juni. 20. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Ausführlicher Bericht.)

Nach Eintritt in die Tagesordnung gelangt zunächst zur Berathung der Bericht der Petitionskommission über die Bitte der geistlichen und weltlichen Vertreter der Stadt Wallbörn, betr. die Aufhebung des Gesetzes vom 2. April 1872 über Missionen und Anstalten in der Seelsorge.

Der Berichterstatter, Geheimerath Dr. v. Holst, bezieht sich auf den gedruckt vorliegenden Kommissionsbericht, aus dem sich auch erkläre, daß er demselben nichts mehr hinzuzufügen habe, weil es die Mehrheit der Kommission mit dem Redner nicht für richtig erachtet habe, in eine meritorische Erörterung der in der Petition angeregten Frage einzutreten.

Herr Franz v. Bodman glaubt, den Umstand, daß der Kommissionsbericht auf den Kern der angeregten Frage nicht eingegangen, sondern aus rein praktischen Gründen zu dem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gelangt sei, eher günstig als ungünstig für die Petition deuten zu dürfen. Er werde daher dem Vorgang der Kommission folgen und das nach seiner Ansicht unhaltbare Gesetz möglichst außer Betracht lassen, dagegen die für den Kommissionsantrag angeführten praktischen Erwägungen zu widerlegen suchen.

Eine Meinung gehe dahin, daß die Wahrung des religiösen Friedens dadurch erreicht werden könne, daß die Katholiken sich mit den 3. St. bestehenden Gesetzen zufrieden geben. Demgegenüber werde katholischerseits geltend gemacht, und diese Ansicht theile auch er, daß den Katholiken auch bei uns das gewährt werden sollte, was sie glauben beanspruchen zu können, damit sie sich nicht gegenüber den Katholiken in den Nachbarländern benachtheiligt fühlen müssen.

Wenn in dem Kommissionsbericht auf das Ergebnis der Neuwahlen zur Zweiten Kammer hingewiesen sei, welches einen Zweifel darüber nicht gestatte, daß der von der Großh. Regierung in der letzten Session gemachte Vorschlag wegen Zulassung von Ordensgeistlichen zur seelsorgerischen Anstalten auch jetzt ein anderes Ergebnis nicht erzielen würde, so müsse doch gewiß zugegeben werden, daß bei den Neuwahlen die katholische Richtung einige neue Siege eroberte und daß hierin das Ablehnen jenes Regierungsvorschlags die Hauptursache trage. Ebenso glaube er, daß die Zurückweisung der vorliegenden Petition bei den nächsten Neuwahlen zur Zweiten Kammer den Katholiken wiederum einige weitere Siege verschaffen werde.

Die feierliche Kundgebung der Majorität des andern Hohen Hauses gegen die Ordensaushilfe, von der in dem Kommissionsbericht weiter die Rede sei, würde, wie Redner glaubt, nicht erfolgt sein, wenn die Mehrheit damals die Erfahrungen schon gemacht gehabt hätte, die sie kurz darauf bei den Reichstagswahlen machen mußte. Auch schreie ihn diese Kundgebung keineswegs, da er auf einen Umschwung der Meinungen in dieser Beziehung hoffe. Gerade darin hätten ja die größten Staatsmänner ihre Größe gezeigt, daß sie Irrthümer in religiösen Fragen, von denen sie früher ausgegangen seien, offen eingestanden und gutgemacht hätten.

Endlich sei in dem Kommissionsbericht erwähnt, daß der Minister die Minorität des andern Hohen Hauses in seinen Ausführungen darauf hingewiesen habe, daß eine konstitutionelle Regierung nicht umhin könne, so entschiedenen Willenserklärungen einer beträchtlichen Majorität der Volksvertretung Rechnung zu tragen. Er glaube jedoch, daß die Regierung, wenn sie einmal etwas für richtig halte und ein Ziel mit Entschiedenheit verfolge, auch auf die öffentliche Meinung mit Erfolg einwirken könne, und daß sich auf diesem Wege auch eine Aenderung erreichen lasse. Gerade die letzten Landtags- und Reichstagswahlen würden der Regierung Anlaß zu Erwägungen geben müssen, ob nicht in dieser Beziehung noch manches zu ändern und zu bessern sei, da eine kluge Regierung die zuverlässigsten Stützen des Thrones, als welche sich die gläubigen Katholiken von jeher mit Recht betrachten, nicht vor den Kopf stoßen werde, in einer Zeit, wo die sozialdemokratische Partei, der wahre innere Feind, sein Haupt so stolz erhebe. Er hoffe auf die Gerechtigkeit der Regierung und die bewährte Einsicht dieses Hauses und baue im übrigen auf die Zukunft. Redner beantragt zum Schluß, die Petition der Regierung empfehlend zu überweisen.

Geheimerath Dr. Noff erklärt, daß die Großh. Regierung mit der Auffassung, welche in dem Kommissionsbericht zu Tage getreten sei, sich durchaus einverstanden erklären könne, daß es nämlich nicht angezeigt erscheine, die durch die vorliegende Petition angeregte Frage hier meritorisch zu behandeln, da eine solche Behandlung zu einem praktischen Resultat doch nicht führen könne, wohl aber im Stande sein würde, das, was Allen am Herzen liege, die Förderung des Friedens zwischen Staat und Kirche, zu beeinträchtigen.

Dem Herrn Vorredner müsse er für die, übrigens bei diesem Redner zu erwartende maßvolle Art und Weise danken, mit welcher derselbe den Wünschen der badischen Centrumpartei Ausdruck gegeben habe.

Bei dieser Sachlage glaube er es nun nicht für richtig halten zu können, wenn er seinerseits in der Sache selbst auf nähere Ausführungen eingehen würde. Nur das Eine möchte er hervorheben, daß seiner Ansicht nach die badische Centrumpartei gut daran thun würde, ihren

Blick nicht nur auf die verhältnißmäßig wenigen Punkte zu lenken, bezüglich deren überhaupt eine anderweite Regelung von ihr gewünscht werden könnte, sondern auch das im Auge zu behalten, was seit dem Jahre 1880 geschehen sei, um gesetzliche Vorschriften zu beseitigen, welche während eines langen Kampfes zur Einführung gelangt seien, sich aber später als nicht mehr nothwendig gezeigt hätten.

Wenn dies im Auge behalten werde, könne jetzt schon von der entschieden freien und unabhängigen Stellung der katholischen Kirche der größte und segensvollste Gebrauch gemacht und dadurch viel mehr erreicht werden, als wenn immer wieder auf die wenigen noch bestehenden Differenzpunkte zurückgekommen werde zu Zeiten, wo eine Aenderung doch nicht zu erwarten sei.

Die Großh. Regierung stehe nach wie vor auf dem freireligiösen Standpunkt des Gesetzes von 1860 und es liege ihr nichts ferner, als die Absicht, diese Freiheiten der großen kirchlichen Korporationen zu verkürzen. Er glaube auch, daß in dieser Beziehung ein Zustand erreicht sei, der der katholischen Kirche ein Zusammenwirken mit dem Staat zur Förderung der religiösen Gesittung und Bildung in weitem Maße ermögliche.

Graf v. Helmstatt unterstützt den Antrag des Freiherrn v. Bodman, obgleich er voraussetze, daß derselbe einen Erfolg nicht haben werde, da er dadurch seiner Ueberzeugung Ausdruck gebe und seine Pflicht als Katholik erfülle. Er glaube, daß nicht nur die katholische Bevölkerung des Großherzogthums, sondern auch viele Nichtkatholiken mit ihm die Ansicht theilen, daß das in Rede stehende Gesetz vom Jahr 1872 mit dem Gesetz von 1860 im Widerspruch stehe, insofern dieses letztere Gesetz jeder der christlichen Konfessionen die freie Religionsübung garantire, die Orden aber ein derart integrierender Theil der katholischen Religion sei, daß die Unterdrückung der Orden eine Unterdrückung der Freiheit der katholischen Kirche bedeute. Die hervorgehobenen Bedenken gegen die Zulassung der Orden theile er nicht; die einzelnen angeführten Thatsachen betrafen nur einzelne Mitglieder von Orden oder einzelne Ordensniederlassungen, hätten aber keine prinzipielle Bedeutung.

Redner gibt zum Schluß der Hoffnung Ausdruck, daß auch unser Land bald wieder den Segen der Klöster genießen möge, und wünscht nur, daß die Zulassung nicht zu spät erfolgen möge, damit kein bleibender Nachtheil daraus entstehe.

Hierauf wird zur Abstimmung geschritten und es gelangt der Kommissionsantrag zur Annahme.

Landgerichtspräsident Dr. v. Rottek verliest sodann den Bericht der Petitionskommission über die Petition der Synagogengemeinden von Karlsruhe, Mannheim, Konstanz, Freiburg, Heidelberg, Bruchsal und Pforzheim, betr. die Besteuerung der Israeliten für die Bedürfnisse ihres Kultus.

Aus dem Kommissionsbericht ist hier zu erwähnen:

Die Bitte der Petenten geht dahin, es wolle in Berücksichtigung der sowohl von Großh. Regierung als von den Ständen stets behaupteten gleichen Behandlung aller Bekenntnisse die Kammer die §§ 17, 18 und 19 des Gesetzes über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse vom 26. Juli 1888 auch auf die badischen Israeliten ausdehnen. Die erwähnten Bestimmungen des Gesetzes von 1888 enthalten Vorschriften über den Austritt aus der Kirche und bestimmen u. a., daß nach dem Austritt aus der Kirche die Steuerpflicht erst mit dem Ablauf des zweiten auf das Jahr des Austritts folgenden Kalenderjahres erlösche; jenes Gesetz finde aber nur Anwendung auf die evangelische und katholische Kirche, sowie auf staatlich genehmigte Gemeinschaften von Altkatholiken, da eine in den ersten Entwurf des Gesetzes aufgenommene Bestimmung, wonach das Gesetz auch auf andere Religionsgemeinschaften sollte ausgedehnt werden können, auf Antrag des Oerraths der Israeliten gestrichen wurde.

Die Kommission halte das Begehren für berechtigt, da sich nicht in Abrede stellen lasse, daß die in der israelitischen Religionsgemeinschaft nicht selten vorkommenden Austritte die in der Gemeinschaft Verbleibenden empfindlich berühren, da die Aufbringung der Kultusbedürfnisse zum größten Theil auf dem Wege der Umlage erfolgen müsse, und kein zureichender Grund vorliege, die Bestimmungen des Gesetzes von 1888 nicht auch auf die Israeliten auszudehnen.

Gleichwohl sehe die Kommission von dem Antrag auf empfehlende Ueberweisung ab, da es nicht thunlich erscheine, nur die angeführten Bestimmungen des Gesetzes von 1888 auf die Israeliten auszudehnen, nicht auch noch andere, und da aus der Petition nicht mit Sicherheit zu entnehmen sei, daß das gestellte Begehren auch den Wünschen und Intentionen der Mehrheit der Judenschaft im Lande entspricht. Die Kommission glaube daher, daß zunächst noch weitere Erhebungen über die Wünsche und Bedürfnisse der israelitischen Gemeinden und über die maßgebenden Verhältnisse einzuleiten und nach dem Ergebnis derselben zu erwägen sei, auf welchem Wege und in welchem Maße dem in der Petition vorgetragene Wunsch Rechnung getragen werden könne.

Die Kommission beantragt daher, das Hohe Haus wolle die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme überweisen.

Der Regierungskommissar Geh. Referendar J. o. s. kann das Einverständnis der Großh. Regierung mit dem Antrag der Kommission erklären. Durch das auch von der

Kommission befürwortete Ermittlungsverfahren werde es möglich sein, zu konstatiren, ob eine Aenderung der Vorschriften nur bezüglich des Austritts aus der Religionsgemeinschaft oder auch in andern Punkten des Besteuerungswezens der Israeliten erfolgen solle. Dieses Ermittlungsverfahren werde es bedürfen, möge nun der Weg einer Neuordnung im Gesetze selbst oder der Neuordnung auf Grund einer für die Staatsregierung ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung gewählt werden. Er persönlich glaube dem letzteren den Vorzug geben zu sollen und werde hiezu bestimmt durch langjährige Erfahrungen in der Stellung als Ministerialkommissar beim Oerrath der Israeliten und als Vertreter des Staatsinteresses beim Verwaltungsgerichtshof. Schon die große Zahl der fortwährend dort anhängig werdenden Prozesse über Beiträge zu israelitischen Kultusaussgaben seien ein Anzeichen dafür, daß das Besteuerungswezen für die Bedürfnisse der israelitischen Kultus einer Neuordnung bedürfe. Mit diesem Gegenstande stehe die Frage des Austritts aus der Religionsgemeinschaft in engem Zusammenhang. Das Ausfunksmittel des Austritts aus dem Verbanne der israelitischen Religionsgemeinschaft des Landes sei ursprünglich gefunden worden als Nothbehelf gegen Mißstände im Besteuerungswezen, welche sich dadurch herausgebildet haben, daß die Entwicklung des positiven Rechts der Umgestaltung der äußeren Lebensverhältnisse und der Rechtsbegriffe nicht zu folgen vermocht habe. Die ersten Austritte seien unzweifelhaft Gewissensbedenken zuzuschreiben, indem in neuerer Zeit in manchen Religionsgemeinden der Israeliten verschiedene Richtungen, Reformpartei und strenge Richtung, sich ausgebildet. Dies habe bei einzelnen Gemeinden zu einer Trennung geführt, indem die Minderheit, die Anhänger der strengeren Richtung, besondere Vereinigungen mit eigenen Kultuseinrichtungen bildeten. Sie seien aber dort für die Kultusbedürfnisse der Gemeinde, von der sie äußerlich sich getrennt, immer noch beitragspflichtig geblieben, so lange sie nicht den Austritt aus der Judenschaft überhaupt erklärten. Der Austritt aus der Gemeinschaft sei somit das einzige Mittel gewesen, sich von dem Aufwand für eine Kultusübung zu befreien, der man innerlich und äußerlich fremd geworden war.

Auch andere Mängel der bestehenden Gesetzgebung hätten dann, nachdem einmal das Ausfunksmittel gefunden war, Austritte aus der Religionsgemeinschaft zur Folge gehabt. Die Verordnung von 1849 über die Umlagen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse für die israelitischen Gemeinden und die Bezirkssynagogen enthalte in § 14 die Bestimmung, daß ortsabwesende Israeliten zu den Gemeindebedürfnissen ihrer Heimathsgemeinde, nicht aber ihres Aufenthaltsortes beitragspflichtig seien. Dies habe allerdings dem im Jahr 1849 geltenden Recht entsprochen, insofern damals die Israeliten in der Wahl ihrer Niederlassung noch weitgehenden Beschränkungen unterworfen waren und unterstützungsbedürftig gewordene Israeliten immer der Heimathsgemeinde zur Last fielen. Als aber die Freizügigkeit gewährt wurde, hätten Israeliten in immer größerer Zahl außer ihren Heimathsgemeinden sich niedergelassen, namentlich in größeren Städten, auch an solchen Orten, in denen früher keine Israeliten waren. So sei es gekommen, daß an manchen Orten die dort wohnenden und nicht auf die Benutzung der Kultuseinrichtungen ihrer Heimathsgemeinde angewiesenen Israeliten zum überwiegenden Theil, nach dem noch fortbestehenden Besteuerungssystem, nicht für die Gemeinde ihres Wohnortes, sondern für eine ihnen fremd genordnete Heimathsgemeinde steuerpflichtig waren. Die Befreiung von der Steuerpflicht gegenüber der Heimathsgemeinde konnte aber nur erlangt werden auf dem Wege des Austritts aus dem Landesverbande der Israeliten. Da nun die Religionsgemeinschaft des Aufenthaltsortes die Beiträge auch der auswärts Heimathsberechtigten nicht entbehren konnte und die Folge dieses Verhältnisses eine doppelte Besteuerung der Betroffenen war, lag die Gefahr vor, daß ganze Religionsgemeinden, deren sämtliche oder fast sämtliche Kultustheilnehmer einer auswärtigen Heimathsgemeinde angehörten, sich zum Austritt aus dem Landesverband der Israeliten würden genöthigt sehen.

Das so entstandene Mißverhältniß wurde schrittweise gemildert durch die auf Antrag des Oerraths der Israeliten erlassenen Verordnungen vom 11. Februar 1875 und vom 31. Oktober 1883, durch welche zuerst nur für die israelitischen Religionsgemeinden in Städten der Städteordnung, dann für alle Gemeinden die am Ort wohnenden Israeliten nach einer gewissen Dauer des Aufenthalts als steuerpflichtig für die Aufenthaltsgemeinde erklärt und von dem Eintritt dieser Steuerpflicht an von der gegenüber der Heimathsgemeinde befreit wurden. Noch bestehende aber ein Rest des alten Zustandes, insofern, wenigstens nach der Auffassung des israelitischen Oerraths, die Besteuerung für eine außerbadische Aufenthaltsgemeinde von der Steuerpflicht gegenüber der badischen Heimathsgemeinde nicht befreie.

Nachdem auf diese Weise der Weg des Austritts aus der Religionsgemeinschaft zur Befreiung der Beitragspflicht gangbar geworden, sei der Austritt wohl auch in anderen Fällen, bei zu hoher Einschätzung zur Steuer etc. erklärt oder doch angedroht worden.

Er glaube daher, daß die Regelung des Austritts aus der Religionsgemeinschaft der Israeliten nur in Verbindung mit der Befreiung der Gründe, welche bisher zum Austritt Veranlassung gaben, in's Auge zu fassen

sei, und daß die von den Petenten erstrebte Erleichterung des Austritts für sich allein die gehoffte Wirkung nicht haben würde. In jenem Sinne, glaube er, werde die Regierung an die Behandlung des vorliegenden Gegenstandes herantreten, wozu die Berathung und Feststellung des in Aussicht gestellten Entwurfs eines Gesetzes über die allgemeine Kirchensteuer ohnehin Veranlassung geben werde. Einer gesetzgeberischen Regelung hätten aber, wie bereits erwähnt, zunächst noch Ermittlungen voranzugehen.

Wenn sowohl in der Petition wie in dem Kommissionsbericht betont sei, daß die einfache Herübernahme der auf den Austritt bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse keine Sonderstellung der Israeliten schaffen, vielmehr eine solche befeitigen würde, so müsse demgegenüber doch darauf hingewiesen werden, daß die Sonderstellung der Israeliten eben auf dem bestehenden Umlageverfahren beruhe und diese Sonderstellung nicht nur belassen, sondern noch verschärft werde, wenn der zum Zweck der Befreiung von der bisherigen Besteuerungsweise erklärte Austritt erschwert würde.

Hierauf wird der Kommissionsantrag angenommen.

Die Berathung des nächsten Gegenstandes der Tagesordnung, des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Oberbairischen Weinbauvereins, die Besteuerung des Kunstweins und Steuererleichterung betr., wird eingeleitet durch den Berichterstatter Kommerzienrath Dissen. Derselbe bemerkt einleitend, daß der gedruckt vorliegende Kommissionsbericht nur die Petition des Oberbairischen Weinbauvereins zum Gegenstand habe, daß aber inzwischen noch Petitionen aus 17 Gemeinden des Bezirksamts Ueberlingen eingekommen seien, welche mit der erwähnten Petition inhaltlich im wesentlichen übereinstimmen und nur in so fern weitergehen, als in diesen Petitionen auch die Rückgewährung der bezahlten Grundsteuer für die letzten 5 Jahre begehrt werde. Angesichts dieses inneren Zusammenhangs glaube er, daß auch diese letzteren Petitionen gleichzeitig besprochen werden könnten.

Der Ausgangspunkt der Petitionen sei die überaus trübe Lage der Rebberiber, die bereits den letzten Landtag aus Anlaß eingekommener Petitionen beschäftigt habe. Wie die Statistik bestätige, habe sich auch in der Zwischenzeit in dieser Beziehung nichts geändert: während die durchschnittliche Weinproduktion des Großherzogthums sich auf 600 000 Hektoliter belaufe, sei in den letzten Jahren die Produktion auf 300 000 Hektoliter gesunken. Es sei daher durchaus begreiflich, daß die finanziell schwachen Kreise der Rebberiber durch diesen Einnahmeausfall überaus empfindlich betroffen würden. Die ausgiebigste Besserung dieser Verhältnisse werde zweifellos durch eine Reihe guter Ernten herbeigeführt werden, es müsse aber auch das von den Petenten erstrebte Einschreiten des Staats in gewisser Beziehung als zur Befreiung der obwaltenden Mißstände geeignet erachtet werden.

Die Vorschläge der Petenten gingen nun einerseits auf staatliche Hilfe durch Gewährung einer finanziellen Unterstützung, andererseits auf Abhilfe im Wege der Gesetzgebung.

Die beehrte Rückertstattung der Grundsteuer für die letzten 5 Jahre vermöge zwar die Kommission im Hinblick auf die Konsequenzen und den finanziellen Effekt einer solchen Maßregel nicht zu befürworten. Die weiter erbetene Gewährung von Subventionen zur Bekämpfung der Rebrankheiten dagegen glaube die Kommission unterstützen zu können, da hier leistungsunfähige Bevölkerungskreise in Frage ständen, die erforderlichen Beträge nicht sehr hoch seien und die moralischen Wirkungen einer solchen Beihilfe nicht außer Acht bleiben dürften.

Was die den Petenten seitens der Gesetzgebung zu gewährenden Hilfe betreffe, so halte die Kommission sowohl die Ausübung eines Zwangs gegen die Gemeinden wegen Bekämpfung der Rebrankheiten wie die Ausdehnung des Gesetzes vom Jahr 1887 über die Steuernachlässe auf den durch Rebrankheiten verursachten Schaden für gerechtfertigt. Auch nehme die Kommission an, daß den Klagen über zu hohe Einschätzung der Rebrgrundstücke zur Grundsteuer eine gewisse Berechtigung innewohne, da der im Gesetz in erster Reihe vorgesehene Modus der Einschätzung nach den Durchschnittspreisen einer längeren Periode, wie schon bei früheren Anlässen in diesem hohen Maße hervorzuheben worden sei, keine ganz sicheren Resultate liefere. Auch sei bei den Berathungen in dem andern hohen Hause ausgeführt worden, daß vielfach — wozu das Gesetz die Handhabe biete — bei der Einschätzung der Reinerträge zu Grunde gelegt, dadurch aber insofern eine zu hohe Einschätzung veranlaßt worden sei, als zur Zeit der Einschätzung der Erträge der Rebrgrundstücke in Folge einer Reihe von guten Ernten ein ausnahmsweise hoher gewesen sei. Die Kommission halte daher Erhebungen über die Einschätzungen und auf Grund derselben Remedur, wo solche im Einzelfall geboten erscheint, für notwendig.

Auch halte die Kommission das Begehren nach Besteuerung des Kunstweins für gerechtfertigt, wenn schon sie nicht verkenne, daß der gesetzlichen Regelung große Schwierigkeiten entgegenstünden sowohl hinsichtlich der notwendigen Kontrolle als wegen der notwendigen Definition des Begriffs Kunstwein. Die Kommission glaube aber, daß die Landesgesetzgebung erfolgen könne, sondern der Reichsgesetzgebung überlassen werden müsse, insbesondere im Hinblick auf die in Bayern mit der Landesgesetzlichen Besteuerung des Kunstweins gemachten Erfahrungen, auf die Redner des näheren eingeht. Redner erläutert sodann die bezügliche Gesetzgebung von Ungarn, Oesterreich und Frankreich im Einzelnen und beantragt zum Schluß namens der Kommission, die Petitionen im Allgemeinen der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, über das Begehren auf Rückertstattung der Grundsteuer für die Jahre 1885—1889 dagegen zur Tagesordnung überzugehen.

Gegen den Vorschlag des Berichterstatters, gleichzeitig

in die Berathung der Petitionen der 17 Gemeinden des Amtsbezirks Ueberlingen einzutreten, wird weder seitens des Hauses noch seitens der Vertreter der Großh. Regierung Widerspruch erhoben, was der Präsident feststellt.

Der Regierungskommissar Ministerialrath Lewald kann namens der Finanzverwaltung, welche der größte Theil der Vorschläge der Kommission berühre, erklären, daß dieselbe zu ihrem Theil gerne bereit sei, den Nothstand zu lindern, in welchem sich die Rebberiber demalsten befinden, doch sei er nicht in der Lage, allen vorgebrachten Wünschen Erfüllung in Aussicht zu stellen.

Die Besteuerung des Kunstweins sei ein sehr altes Petition der Weinproduzenten und schon auf dem letzten Landtag sei eine Petition um Einführung dieser Besteuerung der Großh. Regierung von beiden Häusern des Landtags empfehlend überwiesen worden. Daß die Regierung sich trotzdem nicht zur Vorlage eines bezüglichen Gesetzesvorschlages entschlossen habe, sei in den einem derartigen gesetzgeberischen Vorgehen entgegenstehenden schwerwiegenden prinzipiellen und praktischen Bedenken begründet. Diese Bedenken seien schon im Kommissionsbericht gewürdigt, so daß er eine nähere Darlegung derselben unterlassen könne. Er wolle nur betonen, daß die Besteuerung des Kunstweins in engem Zusammenhang stehe mit der Weinfrage, d. h. der Frage, was zur Erlaubnis Verbesserung und Behandlung des Weins gehöre. Der Streit der Meinungen über diese Frage sei aber noch nicht zum Austrag gebracht und es sei deshalb auch der Reichsgesetzgebung noch nicht gelungen, diese Materie der Regelung zuzuführen, deren sie so dringend bedürfte. So lange dies aber nicht geschehen sei, könne auch steuerlich die Wein- und die Kunstweinfrage nicht zur Entscheidung gebracht werden. Auch seien die interessanten Mittheilungen des Herrn Berichterstatters über die mit der Besteuerung des Kunstweins in Bayern gemachten Erfahrungen gewiß nicht einladend und auch nach den von der Regierung in Bayern eingelegten Erundigungen besteshe die Steuer lediglich auf dem Papier, da die Kunstweinfabrikation jetzt entweder außerhalb des Landes betrieben oder verheimlicht werde. Genau derselbe Erfolg würde auch bei uns die Einführung einer Steuer auf die Fabrikation des Kunstweins haben. Ob die Reichsregierung jemals zu einer solchen Besteuerung schreiten werde, müsse als zweifelhaft erscheinen, da die Finanzgesetzgebung des Reichs sich bis jetzt nur mit Gegenständen des Massenverbrauchs befaßt habe, aus welchen ein entsprechender Ertrag erzielt werden könne.

Der einfachste Modus einer Besteuerung des Kunstweins werde wohl in der Erhöhung des Rosinenzolls bestehen, da die Rosinen der für die Fabrikation wichtigste Rohstoff seien. Zur Zeit unterliege der Doppelzollener einem Zoll von 24 M., welcher aber den meistbegünstigten Ländern Spanien, Italien und Griechenland gegenüber vertragsmäßig auf 8 M. ermäßigt sei. Eine Erhöhung dieses Zolles würde thatsächlich denselben Effekt wie das französische Gesetz über die Besteuerung des künstlichen Weins erzielen. Allerdings sei gegenüber den meistbegünstigten Ländern, die gerade in diesem Punkt hauptsächlich in Betracht kämen, eine Zollserhöhung wegen der bestehenden Handelsverträge bis zum Jahr 1894 ausgeschlossen, und es lasse sich z. Bt. nicht absehen, ob im Fall der Erneuerung der Handelsverträge eine Erhöhung des Zolls diesen Ländern gegenüber möglich sein werde, da dies von der Abwägung sehr verschiedenartiger und wichtiger Interessen abhängt. Jedenfalls werde die Regierung nicht unterlassen, ihren Einfluß zur Erzielung eines wirksameren Schutzes unserer Weinproduzenten geltend zu machen.

Das Verlangen der Rückertstattung der bereits bezahlten Grundsteuer müsse auch die Regierung unbedingt zurückweisen. Ebenso müsse die Regierung die erbetene Revision des Grundsteuerkatasters ablehnen, da nirgends ein zureichender Grund hierfür ersichtlich sei. Insbesondere müsse er bestreiten, daß von dem im Gesetz vom Jahr 1858 subsidiär zugelassenen Weg der Einschätzung auf Grund des Reinertrags ein irgend nennenswerther Gebrauch gemacht worden sei. Die bezügliche Anführung in dem Kommissionsbericht des andern hohen Hauses könne als amlich festgestellt nicht anerkannt werden. Die Einschätzung der Rebrgrundstücke beruhe auf den Durchschnittspreisen der Jahre 1828—1848 und die dauerliche Thatsache einer Anzahl von Fehlergebnissen dieses Ergebnisses nicht umstoßen, da der Segen eines Jahres früherer Verluste wieder ausgleichen werde; dies hänge eben mit der aleatorischen Natur des Rebbaues zusammen. Zudem werde die Neueinschätzung mehrere Jahre in Anspruch nehmen, so daß angenommen werden müßte, daß bis zu ihrem Abschluß auch wieder ein guter Herbst eintreten würde, und in diesem Falle würde eine Herabsetzung des Steueranschlages der Rebrgrundstücke nur eine berechtigte Unzufriedenheit anderer landwirthschaftlicher Grundbesitzer zur Folge haben. Es würde daher der erbetene partielle Eingriff in die Steuererschätzung nur die gesammte Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes in's Wanken bringen.

Was die weiter angeregte Frage des Steuernachlasses für Mißjahre betreffe, so gewähre das geltende Recht einen solchen Nachlaß nur dann, wenn durch Elementarereignisse die Ernte zerstört oder beschädigt werde. Es sei nun anzuerkennen, daß auch die Rebrankheiten und die Mißjahre eine vis maior sei, gegen deren verheerende Macht der Staat sich nur unvollkommen zu schützen vermöge, und es könne daher kein Grund vor, in diesen Fällen die Vergünstigung des Steuernachlasses zu verjagen, wenn auch die Durchführung hier nicht ohne Schwierigkeiten erfolgen könne. Redner könne zusichern, daß die Großh. Regierung die in dieser Beziehung geäußerten Wünsche einer wohlwollenden Prüfung unterziehen und sich bemühen werde, denselben nach Thunlichkeit zu entsprechen.

Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand v. Bodman befragt

die Ausführungen in dem Kommissionsbericht über die unerfreuliche Lage unseres Weinbaues, die in Wirklichkeit eher noch ungünstiger bezeichnet werden dürfe, da vielfach befürchtet werde, es handle sich hier nicht um eine vorübergehende Krisis, sondern um den Anfang des Todeskampfes des deutschen Weinbaues, eine Anschauung, die auch er persönlich theile. Die Frage sei deswegen eine hochernste und gerade bei uns der ange strengtesten Aufmerksamkeit der Regierung würdig. Freilich sei die Nothlage des Rebbaues bei uns eine schlechtere, nicht eine so akute wie z. Bt. in Frankreich, wo tausende von Existenzen dadurch ruiniert wurden; aber in Frankreich sei nach den klimatischen Verhältnissen auch an den steilsten Hängen, auf denen früher die Rebe kultiviert wurde, ein Ersatz der Rebe durch andere Kulturen möglich gewesen, während bei uns als Ersatzmittel in der Hauptsache nur der Wald in Betracht kommen könnte, wodurch die Verwertung der Arbeitskraft unserer rebbauenden Bevölkerung unmöglich gemacht und dieselbe der Massenarmuth entgegen geführt würde. Heute schon, nachdem die Hoffnung auf einen Gluckserbst sich seit 15 Jahren nicht mehr erfüllt habe, sei die Lage der Rebberiber eine solche, daß der Rebbaunicht mehr als ein Nahrungsweig angesehen werden könne. Die Produktionsverhältnisse seien derart, daß nur eine Reihe von guten Ernten den Ausfall der früheren Jahre auszugleichen vermöchte. Die Produktionskosten seien nicht nur durch die Steigerung der Betriebskosten in Folge des höheren Preises der hier ausschließlich in Betracht kommenden Handarbeit, sondern namentlich auch durch die Nothwendigkeit der Bekämpfung der verschiedenen Rebrankheiten beträchtlich gestiegen. Dazu komme die den Weinen des großen Konjums durch Kunst- und künstliche Weine bereitete übermäßige Konkurrenz.

Es sei daher begreiflich, daß in dieser Nothlage zunächst die Hilfe des Staates angerufen und die Frage des Steuernachlasses hier in den Vordergrund gestellt werde. Die zustimmende Stellung des Regierungsvertreters gegenüber den Wünschen nach Steuernachlaß bei Mißernten könne nur freudig begrüßt werden, doch möchte er einen Nachlaß nur im Falle von Hagelschlag und Frost, sowie im Falle des Auftretens der Reblaus und Rebwurmlaus, nicht auch bei Auftreten derjenigen Rebrankheiten befürworten, gegen welche sich der Einzelne zu schützen vermöge, wie Didium, Blattfallkrankheit und Heurwurmlaus, da der Staat seine Bürger zu selbständigem Handeln erziehen müsse und gegenüber den letztgenannten Gefahren nur belehrend und fördernd eingreifen dürfe. Ein Eingreifen des Staates könne namentlich in der Hinsicht in Betracht kommen, daß den Gemeinden gegenüber ein Zwang zu einer organisierten Bekämpfung dieser Krankheiten eventuell unter Gewährung von Staatsbeiträgen zu den Kosten dieser Maßregeln ausgeübt werde.

Die Stellung der Regierung zu der Frage der Neueinschätzung des Rebgebietes müsse er bedauern, da nicht verkannt werden könne, daß dieses Gelände vielfach höher eingeschätzt sei, als nach dem Ertrag derselben begründet wäre. Der Rebberiber habe von jeher den Reiz eines Glückspiels gehabt und deshalb übersteige auch der Kaufpreis, auf den sich die Steuererschätzung gründe, regelmäßig den Ertragswerth, namentlich sei das in der früheren bei der Einschätzung maßgebenden Zeit in hohem Maße der Fall gewesen. Redner geht näher auf die Einschätzung des Rebgebietes in Freiburg ein, wo das Rebgebiet durchweg höher als alle andere Gebiete derselben Bonität eingeschätzt sei, während es doch thatsächlich im Ertrag hinter Aedern und Weiden zurückstehe. Er halte es daher für eine unabwendliche Pflicht der Regierung, dem hier bestehenden Mißverhältniß durch eine Neueinschätzung Rechnung zu tragen.

Die Besteuerung des Kunstweins sei auch nach seiner Ansicht, wie die Weinfrage überhaupt, nur vom Reich zu lösen und er begrüße daher die Zustimmung der Regierung, daß sie ihr Augenmerk auf diesen Punkt gerichtet halten werde. Thatsächlich beließen sich die Produktionskosten des gewöhnlichen Kunstweins auf etwa 6 M. und die des Rosinenweins auf 7—10 M. per Hektoliter, während der Hektoliter Naturwein sich auf 22—24 M., mindestens aber auf 20 M. stelle. Wegen der Konkurrenz der Kunstweine müsse der Rebberiber daher oft den Hektoliter Wein um 10—12 M. verkaufen und dieses Mißverhältniß werde sich mit der zunehmenden Ausdehnung der Kunstweinfabrikation noch steigern. Der Schwerpunkt der Konkurrenz liege übrigens nicht in dem gewöhnlichen Kunstwein, sondern in dem Rosinenwein, der durch eine natürliche Gährung aus Rosinen produziert werde. Es könne daher durch einen größeren Zollschuß die Konkurrenzsfähigkeit des Rebbaues erhalten werden. Redner möchte glauben, daß die Regierung im Verein mit andern gleichmäßig interessierten Staaten es erreichen könnte, daß schon vor Ablauf der Handelsverträge die vertragsmäßige Bindung beseitigt würde, wie dies ja auch in anderen Beziehungen schon geschehen sei. Die Kunstweinfabrikation werde, auch wenn der Fabrikant sein Produkt als Kunstwein bezeichne, doch mit dem Zwecke des späteren Mißbrauchs des Produkts durch den Käufer betrieben, und es sei daher wie bei der Kunstbutter dafür zu sorgen, daß das Produkt — namentlich auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Schädigung der Gesundheit infolge des Konjums — stets als solches erkennbar sei, wenn nicht die Fabrikation überhaupt verboten werden wolle. — Die Lösung der Weinfrage im Allgemeinen sei eine durchaus berechtigte Forderung der Weinproduzenten, da die aus dem bisherigen Zustand sich ergebende Unsicherheit das Publikum mißtrauisch mache und den Weinkonsum zu Gunsten des Biers schädige; was aber in einem solchen Staat erlaubt sei, müsse auch in den andern erlaubt gelten. Doch sei auch diese Frage nur für das Reich zu lösen und die Regierung würde sich befragen. — Dank der weinbaureibenden Bevölkerung erhalte der Staat mit aller Energie darauf hinzuwirken würde, daß für das ganze Reich Klarheit geschaffen werde.

Geheimerath Dr. v. Holt erklärt, in den wesentlichsten Punkten mit dem Herrn Vorredner übereinzustimmen. Auch er sehe bezüglich der Lage unserer Rebauern erheblich trüber in die Zukunft, als der Herr Berichterstatter und der Herr Regierungsvertreter, und auch er glaube, daß die Produktion unserer geringen Weine am Beginn des Endes stehe, wenn auch unsere Edelweine sich wohl immer konkurrenzfähig erhalten würden. Deshalb sei alles daran zu setzen, daß die Katastrophe hinausgezögert und die rebauende Bevölkerung allmählich in neue wirtschaftliche Bahnen hinübergeleitet werde.

Bezüglich der Bekämpfung der Rebkrankheiten sei prinzipiell an der Selbsthilfe festzuhalten; Aufgabe des Staats könne auf diesem Gebiet nur sein, auf die Bevölkerung erzieherisch einzuwirken, die Bekämpfung zu organisieren und in die richtigen Wege zu leiten, da, wenn auch nicht der Einzelne für sich, so doch die Gemeinde hier wirksam eingreifen könne; die Gemeinde erhalte ja auch die erforderlichen Arbeitskräfte leichter, als der einzelne kleine Besitzer. Redner gibt der Hoffnung und dem Wunsch Ausdruck, daß der Staat in der Förderung derartiger Bestrebungen künftig mehr leiste als bisher.

Daß die Besteuerung des Kunstweins vom Reich ausgehen und mit der Lösung der Weinfrage überhaupt in Zusammenhang gebracht werden müsse, halte auch er für richtig, ebenso daß die Besteuerung des Kunstweins am zweckmäßigsten auf dem Weg einer Erhöhung des Rosinenzolls erfolgen werde. Entgegen der Meinung des Herrn Regierungsvertreters glaube er jedoch, daß, wenn sich auch bisher die Gesetzgebung des Reichs nur auf Artikel des Massenfonds erstreckte, der Bundesrath und wohl auch der Reichstag die volkswirtschaftliche Bedeutung einer höheren Besteuerung des Kunstweins nicht verkennen und das finanzielle Ergebnis hier nicht als ausschlaggebend erachten werde. Uebrigens fürchte er, daß auch das finanzielle Ergebnis einer solchen Besteuerung in nicht zu langer Zeit ein erheblicheres sein werde, als es jetzt scheint, da die Kunstweinproduktion jedenfalls zunehmen werde.

Die Stellung der Regierung gegenüber einer Neueinschätzung des Rebgebietes bedauere auch er, wenn schon die aus der Realisirung dieses Wunsches für die gesammte Einschätzung des landwirtschaftlichen Gebietes drohende Gefahr nicht unterschätzt werden dürfe. Er glaube aber, daß die Regierung im Hinblick auf die dermalige Lage unserer Rebauern und deren Leistungsfähigkeit doch hierzu schreiten müsse. Sodann könne aber doch nicht nur die Erzeugung der Reben durch Wald in Frage kommen, wie Herr v. Bodman ausgeführt habe, sondern es müsse da, wo das Gelände nicht mehr für die Rebe tauglich erscheine, allmählich zu anderen Kulturarten, etwa der Beerenkultur, übergegangen werden, und hierin könnten namentlich die größeren Grundbesitzer mit ihrem Beispiel vorgehen.

Redner resumirt sich dahin, daß in erster Reihe zur Bekämpfung der Rebkrankheiten eine energische Organisation der Gemeinden unter staatlicher Förderung eventuell mit staatlichem Zwang nöthig sei, daß sodann auch die Weinfrage ihrer Lösung entgegengeführt und daß alle zur Verfügung stehenden Palliativmittel zur Besserung der Lage der Weinbauern, wozu insbesondere der Ertrag der Rebe durch andere Kulturen gehöre, aufgeboten werden müßten.

Herr v. Hornstein schließt sich den Vorrednern an. Die Einnahmen aus dem Rebzins seien geringer als die jeder andern landwirtschaftlichen Thätigkeit; sogar die Schafweide rentire besser. Auch glaube er nicht, daß einige gute Jahre Wandel zu schaffen vermöchten gegenüber dem Rebbau aus den Rebkrankheiten, der Steigerung der Arbeitslöhne und der Konkurrenz der billiger produzierten ausländischen Weine drohenden Gefahren.

Das Material zu der von der Regierung abgelehnten Neufestsetzung des Rebgebietes, die auch er nur beifürworten könne, werde sich, wie er glaube, aus den Einkommensteuereinsparungen ohne großen Aufwand von Zeit und Kosten schöpfen lassen.

Staatliche Hilfe halte er für unentbehrlich zur Bekämpfung mancher Rebkrankheiten: bezüglich der Reblaus sei das Einschreiten des Staats zum Segen unseres Weinbaues schon gesetzlich geregelt, dasselbe sei aber auch nöthig zur Bekämpfung der Peronospora, da eine durchgreifende Abhilfe nur bei einer organisirten planmäßigen Bekämpfung möglich sei.

Die Stellung der Regierung zu der Frage einer Erweiterung des Steuernachschlags könne er nur freudig begrüßen und er möchte hier nur den Wunsch nach einer gründlichen Revision dieses veralteten und zum größten Theil unbrauchbaren Gesetzes wiederholen, den er in einer der letzten Sitzungen schon ausgesprochen habe.

Redner geht auf einige Bestimmungen dieses Gesetzes näher ein und bringt sodann auch die Befreiung des zum Hausstrunk gekauften Weins von der Accise in Anregung, so daß Accise nur von dem von Händlern und Wirthen gekauften Wein zu bezahlen wäre.

Zum Schluß betont Redner, daß die rigorose Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes bezüglich der Weinverbesserung speziell die Seegegend schwer geschädigt habe, deren Weine dadurch unverkäuflich geworden seien, während in anderen deutschen Staaten die Weinverbesserung nach wie vor für erlaubt gelte.

Herr v. Böler verzichtet auf das Wort. Der Regierungskommissar Ministerialrath Lewald sieht sich durch die Kritik, welche seine Ausführungen über die Frage der Neufestsetzung erfahren haben, veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß unser Grundsteuerkataster eben kein Ertragskataster sei; es könne daher aus dem Einnahmefall, den unsere Rebauern in den letzten Jahren erlitten hätten, nicht die Nothwendigkeit einer Aenderung der Kataster hergeleitet werden, wenn er auch selbst weit davon entfernt sei, in Zweifel zu ziehen, daß die Rentabilität der Rebgrundstücke in den letzten Jahren

eine sehr schlechte gewesen sei. Außerdem glaube er aber, daß eine Ermäßigung der Grundsteuer bei unserm parzellirten Grundbesitz von gar keiner Bedeutung für die Weinbauern sein werde, da die Grundsteuer nur eine ganz minimale Belastung der kleinen Besitzer zur Folge habe. Auch werde seiner Ansicht nach durch die Zulage einer Revision des Steuernachschlags den Beschwerden über die zu hohe Katastrirung die Spitze abgebrochen. Die Revision des erwähnten Gesetzes von 1817 werde sich übrigens auch noch auf andere Punkte erstrecken müssen, da zugegeben werden könne, daß das Gesetz in manchen Beziehungen veraltet sei.

Auf die von dem Herrn v. Hornstein angeregte Accisbefreiung des zum Hausstrunk gekauften Weins werde, wie er glaube, nicht eingegangen werden können, da hierdurch unserer Weinsteuer die Grundlage völlig entzogen würde.

Die Weinsteuer beruhe auf dem Prinzip der Konsumsteuer und dieses Prinzip sei durch das Gesetz über die Steuerbefreiung des Hausstrunks nur zu Gunsten des selbst produzierten Weins durchbrochen worden.

Der Berichterstatter kann den Gang der Diskussion als durchaus erfreulich bezeichnen, da alle Redner darin einig gewesen seien, daß unsere Weinbauende Bevölkerung unter sehr ungünstigen Produktionsverhältnissen leide. Ueber die seitens der Großh. Regierung in Aussicht gestellte Einwirkung im Sinne einer Erhöhung des Rosinenzolls sei Redner sehr erfreut, wenn es auch fraglich erscheine müsse, ob für unsere Rebauern eine erst im Jahre 1894 zulässige Erhöhung dieses Zolls noch von großem Vortheil sein werde. Die von dem Herrn v. Bodman angeregte frühere Befreiung von der vertragsmäßigen Bindung gegenüber den meistbegünstigten Staaten halte er nicht für sehr wahrscheinlich, da in diesem Fall eben Kompensationen auf industriellem Gebiet gesucht werden müßten, die ihrerseits den Widerspruch der Industriellen hervorrufen würden.

Sehr dankbar sei er den Herren Vorrednern für die Unterstützung, welche er bezüglich des Wunsches nach einer engheren Regelung der Weinfrage gefunden habe. Gegenüber der Bemerkung des Herrn v. Bodman müsse er zur Beruhigung des Publikums übrigens konstatieren, daß eine gesundheitliche Schädigung, soweit ihm bekannt, durch Manipulationen mit dem Wein bis jetzt in Deutschland nicht in einem Fall festgestellt wurde. Daß die Weinfrage einer Regelung dringend bedürfe, gehe auch daraus hervor, daß nach einem reichsgerichtlichen Urtheil eine Verbesserung des aus französischen Trauben hergestellten Weins zulässig, die Verbesserung des Weins aus inländischen Trauben aber strafbar sei. Die von einem Herrn Vorredner getadelte strengere Handhabung des Gesetzes bei uns sei eben in dem bestehenden Gesetze begründet. Es sei daher dringend nothwendig, daß die Regierung auf die Lösung dieser Frage im Bundesrath hinwirke, da so lange unter den Betheiligten selbst Meinungsverchiedenheit bestehe, nicht angenommen werden könne, daß der Reichstag in dieser Frage die Initiative ergreife.

Redner dankt zum Schluß dem Herrn Regierungsvertreter, daß, wenn auch nicht allen geäußerten Wünschen gegenüber, doch im Allgemeinen befriedigende Zusicherungen gegeben worden seien. Auch bezüglich derjenigen Punkte, bezüglich deren ein Entgegenkommen nicht in Aussicht gestellt sei, gebe er die Hoffnung auf eine spätere günstigere Beurtheilung nicht auf.

Gutsbesitzer Herr Ferdinand v. Bodman entgegnet dem Berichterstatter, daß die zur Weinverbesserung und Kunstweinfabrikation verwendeten Mittel, wie Glycerin, Saccharin, Weinsteinäure der Gesundheit doch wohl nicht förderlich seien. Gegenüber dem Herrn Regierungsvertreter habe er zu bemerken, daß wenn auch der Betrag der Grundsteuer ein geringfügiger sei, diese Steuer dadurch drückend werde, daß die Gemeindefinanzen auf der Grundlage der staatlichen Steuern basiren.

Der Berichterstatter hält daran fest, daß gesundheitsschädliche Zusätze nur bei ausländischen Weinen konstatirt worden seien. Die Weinsteinäure, die das Hauptmittel zur Kunstweinproduktion bilde, sei so wenig wie Saccharin gesundheitsschädlich.

Darauf werden die Anträge der Kommission angenommen.

2 Karlsruhe, 4. Juni. 70. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Schluß aus der Beilage Nr. 153.)

Abg. Gerber hebt dem Abg. Frank gegenüber hervor, daß er nicht behauptet habe, in der I. Klasse seien bloß befristete und in der III. Klasse bloß Ehrenleute; jedenfalls aber beruhe auf der letzteren die Kraft der Gemeinde. Dem Abg. Wildens wolle er seine Ansicht nochmals dahin erklären, daß er zwar an und für sich diese Verschönerung des Bürgerrechts für gefährlich halte, daß er aber, wenn sie doch einmal vorgenommen werde, der Ansicht sei, man dürfe den Nichtbürgern jetzt nicht ein geringeres Wahlrecht geben, als die früheren Bürger es gehabt hätten.

Abg. Herbst verzichtet auf das Wort.

Abg. Lohr: Er habe eben heute noch zwei Petitionen mit 400 Unterschriften, davon eine nicht aus ultramontaner Gegend, gegen das Gesetz erhalten, und zwar seien auch diese ohne jegliche Beeinflussung seitens seiner Partei abgehandelt worden. Die Regierungsvorlage sei ihm noch annehmbarer gewesen, als die Kommissionsvorlage, welche das Gesetz auf Gemeinden bis zu 500 Einwohnern ausdehne, in welchen gewiß kein Bedürfnis vorhanden sei. Jedenfalls aber mache die Einführung der indirekten Wahl das Ganze für ihn unannehmbar. Er glaube, daß es nur einen sog. faulen Frieden durch gänzliche Unterdrückung der Opposition bezwecke. Wenn die Regierung die von Abg. Fieser geschilderten Zustände bei den Bürgermeistern 21 Jahre lang geduldet habe, so treffe nur sie der Vorwurf. Dem Herrn Ministerialdirektor

wolle er noch entgegenhalten, daß man nicht die Gemeinden der Städteordnung, wo die Klassenwahl vielleicht ihre Berechtigung habe, mit den andern zusammenwerfen dürfe.

Abg. Pfeifferle begrüßt die Vorlage mit Freuden, obwohl er kein Gegner des direkten Wahlrechts sei, weil, wie die Erfahrung lehre, letzteres nicht überall hin passe und die Vorlage geeignet sei, die Bürger gegen die Ueberzahl der jetzt neu Stimmberechtigten zu schützen. — Aus keiner der von ihm vertretenen 17 Gemeinden habe sich eine Stimme dagegen erhoben.

Abg. Stigler ist ebenfalls völlig mit der Vorlage einverstanden. Er weist in längerer Rede darauf hin, daß weder Bürgermeister noch Gemeinderath Politik zu treiben haben, daß also hier bloß Grundzüge der Brauchbarkeit für den Verwaltungsdienst maßgebend sein können; ferner, daß wohl niemand berufen sei könne zur Wahl des Bürgermeisters als der Bürgerausschuß, dessen Mitglieder selbst einen gewissen Einblick in die Geschäfte bekommen hätten. Die übertreibenden Darstellungen der Abgg. Gerber und Marbe seien nur geeignet, draußen falsche Vorstellungen zu verbreiten. Ihm seien keine Mißbilligungen des Gesetzes zugekommen und er wisse, daß die Stadtgemeinde Rastatt es willkommen heißen werde.

Abg. Hug: Er mache den Herrn Regierungsvertreter darauf aufmerksam, daß 1874 alle Vertreter der katholischen Volkspartei gegen die Städteordnung gestimmt hätten. Gegenüber dem Abg. Wildens betone er, daß eine Gemeindeversammlung bei uns so gut möglich sei, wie das Referendum in der Schweiz. Den Abg. Fieser weise er darauf hin, daß z. B. die Schuldenlast von Konstanz seit 1868 von 200 000 fl. auf 4 Millionen gestiegen und gerade der gravirendste Punkt unter der Herrschaft der Städteordnung hervorgetreten sei, was durch eine Gemeindeversammlung wohl hätte verhütet werden können.

Er sei für Ausdehnung des Wahlrechts, aber auch die Nichtbürgerlichen sollten das direkte Wahlrecht erhalten, da sie die gleiche kulturelle Entwicklung wie die Bürger gehabt hätten.

Geheimerath Eisenlohr: Es sei ihm wohl bekannt, daß die katholische Volkspartei im Jahre 1874 gegen die Städteordnung gestimmt habe, aber daß sie damals allgemeines und gleiches direktes Wahlrecht ohne Unterschied auch für die Gemeindevahlen gewünscht, bedürfe doch noch sehr des Nachweises.

Er fordere den Abg. Marbe auf, doch einmal den Versuch zu machen, in Konstanz, Freiburg und den anderen größeren Städten in Anregung zu bringen, daß jeder, wie bei der Reichstagswahl, auch bei den Gemeindevahlen gleichwahlberechtigt sein solle; er werde sehen, welche Aufnahme daselbst ein solcher Vorschlag finden würde.

Abg. Schmitt erwidert dem Herrn Ministerialdirektor, welcher gemeint habe, das Mißtrauen gegen das Ministerium sei nicht am Platze gewesen, daß eben schon die Anwesenheit des Landeskommissars bei dem Beschlusse des Bezirksraths den Glauben erweckt habe, daß der Refus an das Ministerium nichts nützen werde. Im übrigen sei er noch heute der Ansicht, daß der Gemeinderath in Bruchsal nicht im Einklang mit dem Gesetze gewählt sei.

Der Berichterstatter faßt in seinem Schlufworte die Ergebnisse der Generaldiskussion zusammen, konstatirt insbesondere, daß das Gesetz bei den meisten Vertretern der liberalen und konservativen Partei vollständigen Beifall gefunden habe, während sachliche Gründe gegen dasselbe nicht vorgebracht worden seien, sowie ferner, daß die Petitionen gegen das Gesetz ihre Entstehung zumeist den vielfältig verbreiteten falschen Anschauungen über den Inhalt desselben verdankten, namentlich der allenthalben zu findenden falschen Ansicht, daß nach dem Gesetze nur derjenige, welcher 20 Mark Staatssteuer zahle, wahlberechtigt sein solle.

Das Haus tritt hierauf in die Spezialdiskussion ein. Die Beschlußfassung über den Titel des Gesetzes wird auf Vorschlag des Herrn Ministerialdirektors Eisenlohr bis zum Schluß verschoben.

Zu Art. I: Die Kommission beantragt, das Gesetz auf die Gemeinden von 500 Einwohnern auszudehnen.

Abg. Blankenhorn stellt fest, daß in seinem Bezirke nichts von Mißstimmung gegen das Gesetz zu finden sei.

Abg. Straub erwidert dem Abg. Lohr, welcher vorhin rühmend auf die beiden ihm zugekommenen Petitionen verwiesen habe, deren eine auch 110 Unterschriften aus dem liberalen Meßkirch aufweise, daß sich ja gar nicht kontrolliren lasse, wer solche Petitionen unterzeichne. Jedenfalls habe er sich an alle Gemeinden seines Bezirks gewendet und nur zustimmende Erklärungen erhalten. Wenn man dem Bürgerausschuß die Wahl des Bürgermeisters zutheile, so werde auch die geringe Theilnahme, die sich jetzt bei den Wahlen zum Gemeinderath zeigte, verschwinden.

Abg. Müller hätte dem Gesetze lieber zugestimmt, wenn es bei der Regierungsvorlage geblieben wäre.

Auch aus seinem Bezirke sei eine Petition gegen das Gesetz eingelaufen, aber nur deshalb, weil, wie sich bei den Erkundigungen ergeben habe, bei den Unterzeichnern der Glaube herrschte, die Wahlberechtigung sei jetzt durch eine Steuersumme von 20 Mark bedingt.

Nach einer Bemerkung des Abg. Lohr wird der Kommissionsantrag angenommen.

Zu § 9 a. wünscht Abg. Wildens eine Erklärung der Großh. Regierung in dem Sinne, daß das Wort „selbständig“ im strengsten Sinne auszulegen sei, da der Großh. Verwaltungsgerichtshof dasselbe in sehr weitem Umfange genommen habe. Nach seiner Auffassung könne ein lebiger Fabrikarbeiter nicht als „selbständig“ im Sinne dieses Paragraphen aufgefaßt werden, ebensowenig ein unverheiratheter Amtsrichter, wenn sie nicht etwa die 20 M. Steuer bezahlten.

Geheimerath Eisenlohr: Seines Wissens habe der Großh. Verwaltungsgerichtshof bis jetzt noch nicht Ge-

legenheit gehabt, sich über die Auffassung des Begriffes „Gewerbe auf eigene Rechnung“ im Sinne des § 9 a. zu äußern. Es sei dies bis jetzt nur zum § 106 geschehen, und da habe der Verwaltungsgerichtshof allerdings diesem Begriffe eine große Ausdehnung gegeben.

Jedenfalls müsse in § 9 a. das Wort im strengsten Sinne gleichbedeutend mit selbständigem Gewerbebetrieb genommen werden, wie schon aus der Entstehungsgeschichte des Paragraphen hervorgehe.

Man habe ausdrücklich den Zusatz „oder welche an direkten Staatssteuern mindestens 20 M. jährlich zahlen“, aufgenommen, um Personen, welche etwa, wie Fabrikdirektoren, kein eigenes Gewerbe hätten, die Theilnahme zu ermöglichen. Hiernach werde keinem Zweifel unterliegen, daß Fabrikarbeiter, aber auch staatliche Beamte, welche einen eigenen Hausstand besitzen, nur falls sie 20 M. Staatssteuer bezahlen, wahlberechtigt seien.

Zu § 11 — Bürgermeister und Gemeinderäthe werden vom Bürgerausschuß gewählt — Abg. Frech: Er begrüße mit Freuden diese Bestimmung, welche geradezu als eine Nothwendigkeit zu betrachten sei, sowohl wegen der Ausdehnung des Wahlrechts, als wegen der Ueberzahl, in der sich vielfach die Nichtbürger den Bürgern gegenüber befänden und die dadurch einigermaßen ausgeglichen werde. Es werde so ermöglicht, daß ohne politische und konfessionelle Parteinahme die Wahlen lediglich nach dem Gemeinwohlinteresse stattfinden. Daß ein so gewählter Bürgermeister, wie der Abg. Nopp meine, nicht das Vertrauen seiner Gemeinde haben werde, glaube er nicht; es sei ein schlechtes Kompliment für die Oberbürgermeister der größeren Städte.

Abg. Rau wird dieser Bestimmung, die sich in der Städteordnung bewährt habe, zustimmen.

Zu § 17 liegt der bereits mitgetheilte Antrag der Abgg. Klein-Wertheim u. Gen. auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage vor.

Abg. Klein-Wertheim begründet denselben an der Hand des gedruckten Kommissionsberichts über die Stellungnahme der Majorität und Minorität der Kommission. Geheimerath Eisenlohr: Namens der Großh. Regierung müsse er erklären, daß sie den allergrößten Werth auf die Wiederherstellung ihrer Vorlage lege.

Sie hege die feste Ueberzeugung, daß bei den vielfachen, sich fortwährend steigernden Anforderungen an Leistungsfähigkeit, Geseßkenntniß, Geschäftsfähigkeit und Lebenserfahrung des Gemeindevorstandes nur eine 9jährige Dienstzeit eine Gewähr für eine tüchtige und selbständige Leitung der Gemeindeangelegenheiten bieten könne.

Er verweise auf die zahlreichen Geschäfte, welche infolge der sozialpolitischen Gesetzgebung des Reichs den Bürgermeistern zugewiesen seien; auf die Handhabung der Polizei, die gerichtlichen Geschäfte und auf die Thätigkeit speziell als Gemeindevorstand.

Wenn die Leistungsfähigkeit der Bürgermeister fortwähren zu sinken, wie dies nach den Berichten aus den meisten Bezirken zuletzt der Fall gewesen sei, so würde man sich vor die Frage stellen, ob sich die Verbindung von staatlichen und Gemeindefunktionen überhaupt werde aufrecht erhalten lassen. — Wie sehr aber durch eine Trennung das Ansehen der Bürgermeister leiden müßte, brauche er wohl nicht zu sagen.

Es handle sich aber nicht nur um Erreichung einer größeren Leistungsfähigkeit, sondern auch einer größeren Selbständigkeit, die sich der Bürgermeister nur in einem längeren Zeitraume erwerben könne. Wenn er sich fortwährend mit Fragen und Erfundigungen an andere Personen wenden müsse, so bleibe er stets abhängig, entweder vom Rathschreiber, der oft gerne eine größere Rolle spiele, oder vom Gemeinderathe, oder von der Gesamtheit seiner Wähler, oder auch von der Staatsbehörde.

Man solle doch nicht etwa glauben, daß durch die längere Dienstzeit der Einfluß der Staatsbehörde vermehrt werde. Im Gegentheil, gerade ein Bürgermeister, der nur kurze Zeit im Amte sei, sei dem Bezirksamte gegenüber eine Null.

Selbständigkeit bekomme er erst, wenn er mindestens 3 Jahre im Amte sei und dann nicht schon wieder an die nächste Wahl zu denken brauche.

Da diese selbständige Leitung der Gemeindeangelegenheiten aber im Interesse der Gemeinde wie des Staates geboten sei, lege die Großh. Regierung den größten Werth darauf, die Amtsdauer auf 9 und nicht auf 6 Jahre fixirt zu sehen.

Abg. Strauß hebt hervor, daß die Selbständigkeit des Bürgermeisters das nothwendigste Erforderniß sei, und bittet um Annahme des Wiederherstellungsantrags.

Abg. Pfefferle spricht sich entschieden für den Kommissionsantrag aus, der ein Korrektiv für die Einführung der indirekten Wahl enthalte und dem Bürgerausschuße früher Gelegenheit gebe, seiner Meinung über den Bürgermeister Ausdruck zu verleihen.

Abg. Geldreich ist gleichfalls der Ansicht, daß kein Grund zur Festsetzung einer neunjährigen Amtsdauer vorliege. Man könne sich auch täuschen in der Wahl der Persönlichkeit, die man für so lange Zeit wähle. Zu-

dem sei die kürzere Amtsdauer ein Sporn zu lebhafterer Thätigkeit.

Abg. Frech: Die neunjährige Periode sei entschieden vorzuziehen, da erst in längerer Zeit der Bürgermeister die erforderliche Selbständigkeit sich erwerben könne. Um ungeeignete oder untaugliche Bürgermeister vor Ablauf der 9 Jahre zu entfernen, gebe es Mittel und Wege genug. Abg. Stigler spricht ebenfalls für die neunjährige Amtsdauer.

Abg. Pfefferle glaubt nicht, daß ein tüchtiger Mann so lang brauche, sich einzuarbeiten. Er bleibe beim Kommissionsantrag.

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters wird der Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage angenommen.

Zu § 18 a. Ziff. 5 macht der Präsident darauf aufmerksam, daß infolge dessen auch hier wieder „9“ statt „6“ Jahre einzusehen ist.

Zu Art. II des Gesetzes bringt der Präsident die schon mitgetheilten Anträge der Abg. Klein-Wertheim u. Gen. und Klein-Wertheim u. Gen. zur Berlesung.

Geheimerath Eisenlohr erklärt das Einverständnis der Großh. Regierung mit denselben.

Abgg. Klein-Wertheim und Klein-Wertheim erläutern die Anträge.

Abg. Fieser wird für den Antrag Klein-Wertheim stimmen, obwohl er vorhin für die 6jährige Amtsdauer der Bürgermeister gestimmt habe, da dies nicht aus prinzipiellen Gründen geschehen und nunmehr jedenfalls eine möglichst einheitliche Regelung der Sache zu erstreben sei. Der Berichterstatter empfiehlt beide Anträge zur Annahme. Dieselben finden die Zustimmung des Hauses.

Zu Art. III erklärt der Berichterstatter, daß die Kommission es als selbstverständlich ansehe, daß die jetzt im Amte befindlichen Bürgermeister nur 6 Jahre zu amten hätten und das Gesetz erst auf künftige Wahlen Anwendung finde. (Zustimmung.)

Der Titel des Gesetzes wird nach dem Kommissionsantrage festgesetzt.

Hierauf wird das ganze Gesetz gegen die Stimmen der katholischen Volkspartei und des Abg. Schmitt in namentlicher Abstimmung angenommen.

Die Erklärung des Berichterstatters zu Art. III wird seinem Antrag entsprechend in das Protokoll aufgenommen.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Gärder in Karlsruhe.

Beste Reduktionsverhältnisse: 1 Zehn. = 5 Rmt., 7 Gulden (alt. und holländ.) = 12 Rmt., 1 Gulden 2 S. = 2 Rmt., 1 Franc = 20 Pf.

Staatspapiere.	
Baden 4 Obligat. fl. 101.70	Port. 4 1/2 Anl. v. 1888 R. 94.—
4 Obl. v. 1886 R. 103.90	3 Ansländ. Rtr. 63.70
4 Obl. v. 1886 R. 107.60	Serbien 5 Goldrente 87.30
Bavari 4 Oblig. R. 106.10	Span. 4 Ansländ. Rente 102.50
Deutschl. 4 Reichsanl. R. 107.—	3 1/2 Berner Obligat. R. 99.50
3 1/2 R. 100.90	3 1/2 Egypten 4 Unif. Obligat. 99.60
Preuß. 4 1/2 Consols R. 106.70	3 1/2 Egypten 5 Privil. Rtr. 125.30
3 1/2 Consols R. 101.—	S. Amerik. 5 Arg. Goldanl. 88.90
Wolg. 4 1/2 Obl. v. 1879 R. 102.40	
4 Obl. v. 75/80 R. 103.30	
Deisterreich. 4 Goldrente fl. 95.30	4 1/2 Deutsche R.-Bant R. 141.—
4 1/2 Silberr. fl. 77.90	4 Badische Bant Thlr. 114.90
4 1/2 Papierr. fl. —	5 Basler Bantverein R. 151.50
5 Papierr. v. 1881 88.20	4 Berlin. Handelgel. R. 170.60
Ungarn 4 Goldrente fl. 90.40	4 Darmstädter Bant fl. 160.60
5 Rumänische Rente 99.—	4 Deutsche Bant R. 139.20
Rumänien 6 Obl. R. 102.90	4 Deutsche Vereinsb. R. 113.—
Rußland 5 Obl. 1862 £ —	4 D. Unionb. 65% C. M. 80.80
5 Obl. v. 1877 £ —	4 Dist.-Kommand. Thlr. 225.80
5 Obl. v. 1880 R. 97.40	5 Dst. Kreditanl. fl. 267
	4 Rhein. Kreditbant Thlr. 123.—
	4 D. Effekt- u. Wechsel-Bf. 128.30
	40 % einbezahlt Thlr. —

### Frankfurter Kurse vom 6. Juni 1890.

Eisenbahn-Aktien.	
4 Westf. Frdr.-Franz R. 164.20	3 Ital. gar. C.-B. fl. 58.50
4 1/2 Pfälz. Mar.-Bahn fl. 149.—	5 Gotthard IV Ser. fl. 104.10
4 1/2 Pfälz. Nordbahn fl. 118.90	5 Gotthard V Ser. fl. 103.30
4 1/2 Gotthardbahn fl. 170.80	5 Schw. Central fl. 105.50
5 Böh. West-Bahn fl. 229.1/2	5 Sdb.-Bagn Prior. fl. 105.50
5 Gal.-Kar.-Ludw.-B. fl. 173.1/2	5 Sdb.-Bagn fl. 107.20
5 Ost.-Lit.-B. fl. 201.1/2	5 Sdb.-Bagn fl. 107.20
5 Ost.-Sdb.-Bahn fl. 123.1/2	5 Sdb.-Bagn fl. 107.20
5 Ost.-Nordwest fl. 127.1/2	5 Sdb.-Bagn fl. 107.20
5 Ost.-Sdb.-Bahn fl. 208.1/2	5 Sdb.-Bagn fl. 107.20
5 Ost.-Nordwest fl. 127.1/2	5 Sdb.-Bagn fl. 107.20
5 Ost.-Sdb.-Bahn fl. 208.1/2	5 Sdb.-Bagn fl. 107.20

### Bürgerliche Rechtspflege.

**Vermögensabsonderungen.**  
E. 162. Nr. 9366. Mannheim. Die Ehefrau des Valentin D'hein, Karoline, geborene Schindler hier, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Köhler, hat gegen ihren Mann bei diesem Landgerichte eine Klage mit dem Verlangen eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Mannes abzufordern.  
Termin zur Verhandlung hierüber ist auf:  
Dienstag den 8. Juli 1890, Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht.  
Mannheim, den 3. Juni 1890.  
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Dr. Kiefer.

E. 167. Nr. 5830. Konstanz. Die Ehefrau des Fridolin Binz, Vertha, geborene Bernhart von Konstanz, vertreten durch Rechtsanwalt Winterer in Konstanz, hat gegen ihren Mann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor Großh. Landgericht Konstanz — Civilkammer I — Termin auf Dienstag den 16. September 1890, Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt.  
Konstanz, den 3. Juni 1890.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Dr. Dierrieth.

E. 174. Nr. 9498. Karlsruhe. Der am 28. April 1869 zu Karlsruhe geborene Josef Ettlinger ist mit Gerichtsbeschluss vom 12. April 1890, Nr. 9922, entmündigt und dieser Beschluss unterm 21. April 1890 der Vormundschaftsbehörde mitgetheilt worden.  
Gr. Amtsgericht Abtheilung V.  
C. Reutti.

**Verschollensverfahren.**  
E. 184.1. Nr. 9001. Offenburg. Landwirth Matern Eggs, geboren 8. September 1832 in Windschlag, zuletzt wohnhaft daselbst, ist seit seiner

### Strafrechtspflege.

E. 187. Nr. 16419. Freiburg. Die Witwe Maria Katharina Vuller, 59 Jahre alt, von Schwenningen, Holland, deren Aufenthalt unbekannt und gegen welche Anklage erhoben ist, wegen Aufforderung zu einem Verbrechen, wegen falscher Anschuldigung, wegen Verleumdung  
— Vergehen gegen §§ 49a, 164, 49, 185, 187, 74 St.G.B.,  
wird auf  
Montag den 16. Juni 1890, Vormittags 9 Uhr,  
vor die I. Strafkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg i. B. zur Hauptverhandlung geladen.  
Freiburg i. B., den 5. Juni 1890.  
v. Gulat,  
Gr. Hof- u. Staatsanwalt.

E. 118.2. Nr. 17,020. Mannheim. 1. Dädel, Johann Ludwig Gottlob, geboren am 6. Dezember 1868 in Heilbronn, zuletzt wohnhaft in Mannheim.  
2. Giesler, Johann Friedrich, geboren am 17. März 1867 in Heilbronn, zuletzt wohnhaft in Mannheim.  
3. Weber, Friedrich, geboren am 19. Januar 1867 in Ziegelhausen, zuletzt wohnhaft in Daisbach,

4. Beder, Simon Josef, geboren am 25. März 1868 in Heidelberg, zuletzt wohnhaft in Mannheim.  
5. Job, Karl Abraham, geboren am 10. April 1868 in Heidelberg, zuletzt wohnhaft in Mannheim.  
6. Schmitt, Johann Adam, geb. am 14. Januar 1868 in Heidelberg, zuletzt wohnhaft in Mannheim.  
7. Christ, Valentin, geboren am 30. März 1865 in Buchen, zuletzt wohnhaft in Neckarau.  
8. Gaegin, Vincenz, geboren am 28. August 1865 in Heitingen, zuletzt wohnhaft in Mannheim.  
9. Bauer, Karl Ernst, geboren am 18. März 1869 in Altsengstett, zuletzt wohnhaft in Mannheim.  
10. Weiß, Peter, geboren am 12. Dezember 1867 in Altsengstett, zuletzt wohnhaft in Altsengstett.  
11. Schrankler, Johann, geboren am 24. Juni 1867 in Hohenheim, zuletzt wohnhaft in Hohenheim.  
12. Holz, Johann Ludwig, geboren am 29. Dezember 1867 in Pfaffenstadt, zuletzt wohnhaft in Hohenheim.  
13. Schneid, Johann, geb. am 5. März 1867 in Reilingen, zuletzt wohnhaft in Reilingen.  
14. Schmitt, Jakob, geboren am 13. April 1867 in Schwegenen, zuletzt wohnhaft in Schwegenen.  
15. Großholz, Karl Friedrich, geboren am 9. November 1867 in Karlsruhe, zuletzt wohnhaft in Mannheim.  
16. Standacher, Rudolf, geb. am 29. März 1869 in Ulm, zuletzt wohnhaft in Mannheim,

werden beschuldigt, als Bekehrte in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des kriegsmächtigen Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärfähigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben,

4. Beder, Simon Josef, geboren am 25. März 1868 in Heidelberg, zuletzt wohnhaft in Mannheim.  
5. Job, Karl Abraham, geboren am 10. April 1868 in Heidelberg, zuletzt wohnhaft in Mannheim.  
6. Schmitt, Johann Adam, geb. am 14. Januar 1868 in Heidelberg, zuletzt wohnhaft in Mannheim.  
7. Christ, Valentin, geboren am 30. März 1865 in Buchen, zuletzt wohnhaft in Neckarau.  
8. Gaegin, Vincenz, geboren am 28. August 1865 in Heitingen, zuletzt wohnhaft in Mannheim.  
9. Bauer, Karl Ernst, geboren am 18. März 1869 in Altsengstett, zuletzt wohnhaft in Mannheim.  
10. Weiß, Peter, geboren am 12. Dezember 1867 in Altsengstett, zuletzt wohnhaft in Altsengstett.  
11. Schrankler, Johann, geboren am 24. Juni 1867 in Hohenheim, zuletzt wohnhaft in Hohenheim.  
12. Holz, Johann Ludwig, geboren am 29. Dezember 1867 in Pfaffenstadt, zuletzt wohnhaft in Hohenheim.  
13. Schneid, Johann, geb. am 5. März 1867 in Reilingen, zuletzt wohnhaft in Reilingen.  
14. Schmitt, Jakob, geboren am 13. April 1867 in Schwegenen, zuletzt wohnhaft in Schwegenen.  
15. Großholz, Karl Friedrich, geboren am 9. November 1867 in Karlsruhe, zuletzt wohnhaft in Mannheim.  
16. Standacher, Rudolf, geb. am 29. März 1869 in Ulm, zuletzt wohnhaft in Mannheim,

werden beschuldigt, als Bekehrte in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des kriegsmächtigen Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärfähigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben,

4. Beder, Simon Josef, geboren am 25. März 1868 in Heidelberg, zuletzt wohnhaft in Mannheim.  
5. Job, Karl Abraham, geboren am 10. April 1868 in Heidelberg, zuletzt wohnhaft in Mannheim.  
6. Schmitt, Johann Adam, geb. am 14. Januar 1868 in Heidelberg, zuletzt wohnhaft in Mannheim.  
7. Christ, Valentin, geboren am 30. März 1865 in Buchen, zuletzt wohnhaft in Neckarau.  
8. Gaegin, Vincenz, geboren am 28. August 1865 in Heitingen, zuletzt wohnhaft in Mannheim.  
9. Bauer, Karl Ernst, geboren am 18. März 1869 in Altsengstett, zuletzt wohnhaft in Mannheim.  
10. Weiß, Peter, geboren am 12. Dezember 1867 in Altsengstett, zuletzt wohnhaft in Altsengstett.  
11. Schrankler, Johann, geboren am 24. Juni 1867 in Hohenheim, zuletzt wohnhaft in Hohenheim.  
12. Holz, Johann Ludwig, geboren am 29. Dezember 1867 in Pfaffenstadt, zuletzt wohnhaft in Hohenheim.  
13. Schneid, Johann, geb. am 5. März 1867 in Reilingen, zuletzt wohnhaft in Reilingen.  
14. Schmitt, Jakob, geboren am 13. April 1867 in Schwegenen, zuletzt wohnhaft in Schwegenen.  
15. Großholz, Karl Friedrich, geboren am 9. November 1867 in Karlsruhe, zuletzt wohnhaft in Mannheim.  
16. Standacher, Rudolf, geb. am 29. März 1869 in Ulm, zuletzt wohnhaft in Mannheim,

werden beschuldigt, als Bekehrte in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des kriegsmächtigen Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärfähigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben,

Wechsel und Renten.	
Paris kurz fl. 100 83.90	4 Rom II-IV Lire 88.50
Wien kurz fl. 100 174.25	Ständesherz. Anleihen.
Amsterdam kurz fl. 100 168.90	15 Klasse 542; tann. Säckel 1. Kl. 360, II. Kl. 554, III. Kl. 385; tann. Rattenlöse 94 und 2 Rattbüchsen, sowie 7 Ster tannenes Spallholzes, mit einem Gesamtinhalt von 3050 fm.
London kurz 1 Pf. St. 20.33	b. Brennholz (aus dem Outbezirk Hochhaufen): 63 Ster buchene, 5 Ster tannenes Scheitholz, 8 Ster tannenes Anbruchholz, 17 Ster buchene und 61 Ster tannenes Brägelholz.
Dollars in Gold 4.16	Die Domänenwäldhüter Schmid in Wellenlingen, Kiefer in Glashütte, Belenmaier in Sommerau und Ganzmann in Schwarzhallen zeigen das Holz auf Verlangen vor und fertigen Listen aus.

### Holzversteigerung.

E. 152.2. Nr. 797. Von Gr. Bezirksforstei Freiburg werden mit achtmonatlicher Zahlungsfrist versteigert:  
Montag den 16. Juni 1890, Nachmittags 2 Uhr,  
im Gasthaus zur Sonne in Oberglotterthal aus Distriktsantheilwald: 4 tann. Säckel, 48 Ster birch. und 14 Ster buchene, tann., eich. und firschaum Scheitholz, 24 Ster birch. und 32 Ster gemischtes Brägelholz und 1 Voss Abfallreis; ferner:  
Dienstag den 17. Juni 1890, Nachmittags 2 Uhr,  
im Gasthaus a. Döhlen in Jähringen aus Distriktsantheilwald: 22 tann. Säckel, 26 Ster buch., 81 Ster tann. Scheitholz, 4 Ster buch. und 77 Ster gemisch. Brägelholz und 5 Voss Abfallreis.  
Wäldhüter Dold in St. Peter zeigt das Holz im Kunkelwald, Albrecht in Wildthal jensei im Wildthalerwald auf Verlangen vor.

Bei unentgeltlichem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St.P.O. von dem Civilvorfigenden der Ersatzkommissionen zu Heilbronn, Heidelberg, Buchen, Calw, Schwegenen, Karlsruhe und Ulm über die der Anlage zu Grunde liegenden Tatsachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.  
Mannheim, den 31. Mai 1890.  
Der Staatsanwalt am Landgericht Mannheim: Duffner.

E. 129.2. Nr. 5404. Borberg. Julius Harlacher, Landwirth von Berolshausen, 3. St. an unbekanntem Orten in Amerika, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubniß auszuwandern zu sein.  
Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.  
Derselbe wird auf Anordnung Großh. Amtsgerichts hier selbst auf:  
Dienstag den 12. August 1890, Vormittags 9 Uhr,  
vor das Großh. Schöffengericht Borberg (Rathhausaal) zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentgeltlichem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St.P.O. von dem Civilvorfigenden der Ersatzkommissionen zu Heilbronn, Heidelberg, Buchen, Calw, Schwegenen, Karlsruhe und Ulm über die der Anlage zu Grunde liegenden Tatsachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.  
Borberg, den 2. Juni 1890.  
Spevner,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

### Holzversteigerung.

E. 172.1. Nr. 88. Großh. Bezirksforstei Bonndorf versteigert am Mittwoch dem 18. Juni d. J.,